



MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

SATZUNG

Stand 04. Februar 2003

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Oktober 1960 in Ehlhalten gegründete Club führt den Namen "MSC Ehlhalten e.V. im ADAC".
Er hat seinen Sitz in Eppstein-Ehlhalten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein mit der Nr. 439 eingetragen
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch
- (3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (4) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.



MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

§4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme im Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern keine Aufnahmegebühren, jedoch angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Betrag muß jedoch mindestens €15,00 (fünfzehn Euro) jährlich betragen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruche eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand



MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse (Eppsteiner Zeitung) oder durch Rundschreiben mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (3) Der ADAC Hessen-Thüringen wird unter Vorlage der Tagesordnung fristgemäß (2 Wochen vorher) informiert.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Mindestalter 18 Jahre) eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - d) Auflösung des Clubs
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.



MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung - Fortsetzung

- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungänderungen gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel des Clubs

§11 Der Vorstand

- (1) Vorstand:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Sportleiter/in
 4. der/die Schatzmeister/in
 5. der/Schriftführer/in
 6. der/die Jugendleiter/in
 7. der/ die Pressewart/in
- (2) Vorstand im Sinnes des § 26 BGB:

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

§11 Der Vorstand - Fortsetzung

- (4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jährlich scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten.
- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§12 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge aus Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand gerpüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

- (1) Bei der Auflösung, der Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige Gliederung des ADAC zur Erfüllung gemeinnütziger Arbeit zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



MSC Ehlhalten e.V.

im ADAC

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortclubmitglied ist Eppstein-Ehlhalten (Sitz des Ortsclubs)

Original niedergeschrieben am 25. Februar 2003

unterzeichnender Vorsitzender: Norbert Brandmeier

unterzeichnender stellv. Vorsitzender: Norbert Bastian

unterzeichnender Schatzmeister: Karin Bröckl

unterzeichnender Sportleiter: Bernd Ernst

unterzeichnender Schriftführer: Ulrike Brandmeier

unterzeichnender Jugendleiter: Gerhard Ernst

unterzeichnender Pressewart: Bernhard Gruber